

Meilen von *Privize*, an den Thurotzer Grenzen. Gehört zur Herrschaft *Bajmotz*. Die Häuser sind allhier weit auseinander gesetzt, weil bei einem jeden das Ackerfeld beigefügt ist. *Bél* sagt, daß das Dorf eine Meile lang sei.<sup>14</sup> Es handelt sich beidemal um denselben Ort, Krickelhau, den *Korabinsky* einmal als deutsch und einmal als slowakisch anführt. Scheinbar hat ihn die ungewöhnliche Namensform *Graegerhey* bei *Bél* irregeführt, außerdem müssen ihm seine Notizen böse durcheinander gekommen sein.

*Glaserhau* (Kom. Thurotz) verwechselt er mit Glashütten im Barscher Komitat, da beide den slowakischen Namen *Sklenno* haben, und führt darüber an (S. 712): „*Sklenno*, *Glaserhay*, ein slowakisches Dorf im Barscher Komitat, eine Meile von *Kreutz*, mit einem Bade, welches an der Straße liegt, und mit einem Gebäude von zwei Stock hoch für Badegäste versehen. Unter demselben ist auch eine Schmelzhütte *Sklenne Teplice*. — *Sklenno*, ein slowakisches Dorf im Thurotzer Komitat, an den Barscher Grenzen, eine Meile von *Krickelhau*.“

Also eine Reihe von schweren Fehlern auf einem ziemlich engen Gebiete. Möglich, daß die Kenntnisse *Korabinskys* für andere Gebiete Ungarns, etwa die Schwäbische Türkei, besser waren.<sup>15</sup> Jedenfalls wird man seiner Zuverlässigkeit nicht von vornherein trauen dürfen.

*Der Eisenstädter Knaben- u. Mädchenhauptschulbücherei vom Verfasser.*  
Walter Kuhn.  
**Eine Eisenstädter Schulordnung aus dem 18. Jahrhundert.**

Die Quellen für die Eisenstädter Schulgeschichte fließen sehr spärlich. Die erste schriftliche Nachricht über das Bestehen einer Schule in Eisenstadt stammt aus dem Jahre 1587. Allem Anscheine nach aber bestand in der Eisenstadt schon lange vor der Reformationszeit eine Pfarrschule, wenn uns hierüber bisher auch keine verbürgte Nachricht vorliegt. Die erstmalige Erwähnung einer Schule in Eisenstadt findet sich in einem Dokument, das uns von den Bestrebungen erzählt, Eisenstadt dem Katholizismus zurückzugewinnen.<sup>1</sup> Ebenfalls in die Zeit der Gegenreformation fällt auch die 2. urkundliche Erwähnung der Eisenstädter Schule. In einer Zuschrift an den Richter und Rat der Stadt fordert nämlich am 5. Febr. 1598 Erzherzog Maximilian diese auf „zumelden den Religions Standts alda wie der Gottesdienst sambt der Schuell bestellt ist...“<sup>2</sup> Die Schule spielte eben im Behauptungskampf der beiden Konfessionen eine gewichtige Rolle und es ist verständlich, daß sie stark umkämpft war. Erst am Beginn des 18. Jahrhunderts hören wir wieder von der Eisenstädter Schule bzw. ihrem in einen Prozeß verwickelten „Rektor“ namens H. Jauk, der gerne am fürstlich Eszterházy'schen Hof den Tenorposten der Kapelle eingenommen hätte, was ihm aber der Stadtrat verbot.<sup>3</sup>

Die nächste Nachricht über das Eisenstädter Schulwesen ist die unten mitgeteilte Schulordnung aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, die den Titel trägt: „*Instructio jetziger Zeit eines Schuell = Rectoris in der Eyßenstadt*“ und bisher noch nirgends bekannt und abgedruckt ist.<sup>4</sup> Ehe wir jedoch auf sie näher

<sup>14</sup> Bel. Bd. IV, S. 444: „*Handlowa, Germanis Graegerhey... Vicus ipse ita factus est, ut incolarum singuli ad mensum rus circa aedes habeant. Itaque magnis intervallis domos secerni oportuit. Qua re non potuit non in longum vicus protendi. Milliaris modici spatium aequare dicunt*“. Es wird mit diesen Worten einfach ein Waldhufendorf beschrieben.

<sup>15</sup> Auffallende Fehler hat *Korabinsky* auch in der Schwäbischen Türkei gemacht, wie es J. Weidlein in seinem Aufsatz über die Schomodei erwähnt. DUHBL. Jahrg. 1954. (Anm. d. Schriftleitung.)

<sup>1</sup> B. H. Zimmermann, Das Luthertum in Eisenstadt, Eisenstadt 1950 S. 9.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 22 u. Eisenstädter Ratsarchiv Kasten II, = A. Fach 1. Ecclesiastica 1598—1835.

<sup>3</sup> Ratsprotokoll vom Jahre 1722 S. 29.

<sup>4</sup> Diese „*Instruction*“ wurde vom Verfasser unter einer Reihe von Erledi-



eingehen, sei noch erwähnt, daß auch „der Hof des Grafen Nikolaus Eszterházy als Schule für Edelleute galt. Nicht nur als Knappen lernten hier die jungen Burschen die Waffenkunde, sondern genossen auch eine wissenschaftliche Ausbildung mit den Kindern des Grafen. Als die Hochzeit des jungen Stephan Eszterházy 1685 gefeiert wurde, . . . . kam die Universität Tyrnau mit ihren Professoren und hielt hier ihre jährliche Disputation ab.“<sup>5</sup>

Auch das soll erwähnt werden, daß Abt Oddo in Kleinzell sich damit beschäftigt hat, in Ungarn eine Ritterakademie zu errichten, wobei u. a. an Eisenstadt als Ort der Unterbringung dieses Institutes gedacht war. Selbst drei Häuser waren schon in der Hauptstraße ausfindig gemacht, um in ihnen die Akademie einzurichten. Wie Fináczy, ein Kenner des ungarländischen Schulwesens jener Zeit schreibt, scheiterte dieses große Schulprojekt jedoch nicht allein am Mangel nötiger Finanzmittel, sondern auch an der nicht genügend zielbewußten Vorbereitung und Führung der Pläne.<sup>6</sup> Abt Oddo's Schulprojekt ging natürlich weit über den Rahmen dessen hinaus, was für die kulturellen Bedürfnisse in Eisenstädter Beziehung notwendig war. Diesen entsprach wohl vollauf die „Trivialschule“, deren Existenz uns schon bisher aus der Schulconscription vom Jahre 1770/71 bekannt ist.<sup>7</sup> Seit wann diese von der Stadt erhaltene, freilich der damaligen Zeit entsprechend rein katholisch-konfessionellen Charakter tragende Schule bestand, ist aus der arg lückenhaften Überlieferung, die wir bezüglich des Schulwesens in Eisenstadt besitzen, nicht klar ersichtlich.<sup>8</sup> Über die Unterrichtsgegenstände in der Eisenstädter Schule um die Zeit von der ersten zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt uns die „Instructio“ Auskunft. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Es ist des Haidnischen Philosophi Aristotelis sehr weiser Spruch: Parentibus & Praeceptoribus non potest reddi aequivalens: Man kan denen Eltern und Lehrmeistern nit genugsamb vergelten.“<sup>9</sup> Dieser Spruch gibt dar zu verstehen, mit was Vorsichtigkeit die Haiden der Jugend eingebildet, wie sie sich gegen Ihren Eltern und Lehrmeistern dankbarlich erzeigen sollten. Meines Erachtens zwar<sup>10</sup> seynt die Lehr-Jünger Ihren Praeceptoren grössere Wiedergeltung als Ihren leiblichen Eltern schuldig: allermassen die Eltern allein denen Kindern das Leben, die Lehr-Meister aber Ihnen das Licht des gemüths, Idest: Gottes Forcht, Tugend, Frombheit, Ehrbahrkeit, Kunst, und gute Sitte mittheilen, dann die Schuell ist ein lebendiger Brunn, darauß der anfang aller Weißheit hervorquellet. Ideo<sup>11</sup> wird sich Ein Schuell-Rector Volgendergestalten zu verhalten wissen

Primo: Ist der Schuell-Rector ratione officii<sup>12</sup> dem Phar-Herrn in Spirituallibus<sup>13</sup> allen billichen gehorsamb schuldig, wann auch zum Vorschub des Kirchendienstes etwas zu deliberirn<sup>14</sup> vorkommet, oder sonsten re ita cadente<sup>15</sup> ein

gungen der kaiserl. Kanzlei aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts gefunden. Fundort Kasten II. = A. E. Ratsarchiv.

<sup>5</sup> A. Csatkai: „Beiträge zur Kulturgeschichte Eisenstadts“ im „Tagblatt, Generalanzeiger für das Burgenland“ V. Jahrg. Folge 252.

<sup>6</sup> Fináczy Ernst: A magyarországi közoktatás története Mária Terézia korában. (Ungarns Unterrichtsgeschichte zur Zeit Maria Theresias) Budapest, 1899—1902 Bd. I. S. 9. u. 12.

<sup>7</sup> Fináczy a. a. O. Bd. I. S. 235.

<sup>8</sup> Fináczy a. a. O. Bd. I. S. 245.

<sup>9</sup> Bei Aristoteles findet sich dieser Spruch, wenn auch nicht wörtlich, sondern dem Gedanken nach an 2 Stellen ausgedrückt und zwar in der Nikomachischen Ethik im Buche VIII. cap. 14, § 4 und im Buche IX, cap. 1, § 7.

<sup>10</sup> zwar = allerdings.

<sup>11</sup> daher.

<sup>12</sup> von Amts wegen.

<sup>13</sup> Es ist bemerkenswert, daß der Lehrer hauptsächlich in „geistlichen Dingen“ dem Pfarrer untergeordnet erscheint.

<sup>14</sup> beschließen.

<sup>15</sup> erforderlichen Falles.



rechtmässiges Begehren beschiehet, ist er auf des Pfahrherrens Begehren und ansuchen zu erscheinen schuldig.<sup>16</sup>

Secundo: Initium Sapientiae est Timor Domini = Der Anfang der Weisheit ist die Forcht Gottes. Dannenhero ein Schuell-Rector vor allen seinen Schuellern mit guten Exempl vorleichten, und keineswegs mit seinem Succentore<sup>17</sup> (ausser Leibsschwacheit) verabsäumen solle, nicht allein in eigener Persohn der Kirchen abzuwarthen, sondern auch seine vorhandenen Schuellkinder jederzeit zum Gottesdienst züchtig und fleissig ein, und ausführen auch nach vollendeter Schuell, biß auf die Marktzeil wegen mehrer Forcht und zucht das Glaidt geben.

Tertio: Solle der Schuell-Rector seine Schuell mit deren Schuell-Kindern gebett jederzeit anfangen und auch vollenden.

Quarto: Solle Er Schuell-Rector alle verdächtigen Psalmen und Evangelii = Buechel, so wieder die H. Catholische Kirchen, abschaffen<sup>18</sup> und anstatt derselben St. P. Petri Canisii Catechismus<sup>19</sup> oder Evangelii Buechlein einpflanzen; nicht weniger solle der Schuell-Rector seiner Jugend alle Freytag, vor und nachmittag, erstermelten Catechismus explicirn, auf das die Schueller desto leichter hernach in Examine bestehen können.

Quinto: Ist oft bemelter Schuell-Rector schuldig alle Sambstag Vormittag die gebührlichen Repetitiones Hebdomales<sup>19a</sup> mit der Jugend vorzunehmen.

Sexto: Soll und muss der Schuell-Rector auss seinem Salario, oder Besoldung einen verständigen, gelehrten und fromben Succentorem, der ein guter Musicus, besonders dormalen, so lange Er Rector die Orgel nicht selbst zu schlagen instande, einen gut und perfecten Organist, wie vor altershero gebräuchlich ist, halten, demselben die Kost, oder andernseits die Unterhaltung darreichen.

Septimo: Will sich keineswegs gebiehren, das der Schuell-Rector alle Labores, mühe und Arbeith auf den Succentoren schiebe, und sich wegen seiner Hauß und anderer geschäften, von der Schuell exempt machen<sup>20</sup>, und abziehen wolte, forderst, wann deren Discipuln, sonderbah die Latein lehrnen, und sich in Arithmetica üben, zu ville wären, wo es sodann unmöglich scheinete, das ein Succentor allein es verrichten und assequiren könnte;<sup>21</sup> dannenhero Er selbst

<sup>16</sup> Hier haben wir ausdrücklich gegeben, was vorhin bereits im Anschluß an Fináczy über den katholisch-kirchlichen Charakter dieser an und für sich aber städtischen Schule gesagt wurde. Vgl. auch Csóka Ludwig: Sopron vármegye katolikus egyházi és tanügyi viszonyai III. Károly és Mária Terézia korában (Kath. Kirchen und Schulverhältnisse zur Zeit Karl III. und Maria Theresia) Pannonhalma 1929. S. 81.

<sup>17</sup> Schulgehilfe.

<sup>18</sup> Diese ausdrückliche Forderung an den Schulrektor ist nicht nur in psychologischer Hinsicht bemerkenswert, sondern ebenso für die Kirchengeschichte der Stadt bedeutungsvoll. Sie ist nämlich ein höchst überraschender Beweis dafür, wie lange und zähe sich in der Stadt evangelisches Schrifttum noch gehalten hat, nachdem offiziell natürlich längst schon alles rekatholisiert war.

<sup>19</sup> Peter Canisius, ursprünglich de Hondt, (1521—1597) Patriziersohn aus Nymwegen in Holland, gehörte zu den eifrigsten Bekämpfern des Protestantismus. Leo XIII. nannte den vor 9 Jahren als heilig und zum Dr. ecclesiae erklärten in seiner Enzyklika „*Militantis Ecclesiae*“ den „zweiten Apostel Deutschlands“. Vgl. C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. Tübingen, 1924. 4<sup>o</sup>, S. 492. Der in seiner Art vorzügliche Katechismus dieses ersten deutschen Jesuiten war 2 Jahrhunderte der katholische Hauptkatechismus und bildet noch heute eine Grundlage des Unterrichtes.

<sup>19a</sup> Wiederholungen des in einer Woche gelernten Unterrichtsstoffes.

<sup>20</sup> Daß auch Lehrer die Schule gerne schwänzen, ist nichts unbekanntes, wenn auch heute so etwas weniger leicht möglich ist als das in den „schönen alten Zeiten“ war. Heutzutage gibt es eben mehr Inspektionen!

<sup>21</sup> assequiren = ausführen.



in eigener Persohn, neben dem Succentore laborieren, und der Jugend treulich vorstehen soll und muß.

Octavo: Soll der Schuell-Rector keines weegs in seiner oder des Succentoris abwesenheit, sein Weib publice zu hören<sup>22</sup> in die Schuell einlassen.

Nono: Solle Er Schuell-Rector auch auf das fleißigste aller seiner Schueller nähmen auf ein Cathologum schreiben, damit er wissen möge, wer auß Ihnen abwesend, oder gegenwärtig sey.

Decimo: Solle der Schuell-Rector, wann ein Conduct fürfallet, alle seine Schuellkinder in guter Ordnung lassen mitgehen.

Undecimo: Solle Er jederzeit gewisse Discantist = und Altisten<sup>23</sup> abrichten, die der Kirchen und Music beywohnen, welches leichtlich beschehen kann; wann man täglich Ihnen ein, oder aufs wenigst ain halbe Stundt übersinget. Hingegen werden sich derselben Eltern gegen dem Schuell-Rector, oder Succentorn aller Billichkeit nach, etwas mehreres wissen einzustellen, in Bedenkung, das es der grösste Schatz ist, dadurch der Jugend geholfen wird.

Duodecimo: Solle Er seinen Schuell-Kindern keine ungebührliche Strafe, oder allzuharte Disciplin aufladen, sondern dieselbe mit Verstand züchtigen und damit also

Letztlichen: Der Schuellrektor auf begebenden Casum, oder feller, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, ist Ihme gegenwärtige Instruction mit einbegriffenen Puncten von der allhiesigen Stadt Cantzley aus, hinausgegeben worden, nach welcher sich derselbe in allweg zu richten wissen werde.

Anbey folget weithers deren Schuell = Kindern zu raichen schuldige Bezahlung. Ein Knab, oder Magdlein, so zu Buchstabiren lehret

|                                                                                                                                                 |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| solle quaterberlich geben und zu geben schuldig seyn .....                                                                                      | Fl. Xr. |
| Die alleinig Lesen Lehren .....                                                                                                                 | 15      |
| Vor Lesen und Schreiben .....                                                                                                                   | 22      |
| Vor Lateinisch und Raithen <sup>24</sup> .....                                                                                                  | 30      |
| Vor Singen, Lateinisch und Raithen .....                                                                                                        | 45      |
| Dann ist des Schuell = Rectoris Jährlich von der Kirchen reichende Besoldung sambt dem Beytrag zu besserer unterhaltung eines Succentoris ..... | 1. 30   |
| Item von dem 40 stündigen Gebett <sup>25</sup> .....                                                                                            | 150     |
|                                                                                                                                                 | 1 15    |

Sodann hat der Schuell = Rector anstatt des ehehin in natura gehabten Wein Deputats, einen seinen Vorfahren schon vorgegebenen 12 Eimer Städtler Weingarten zu genießen. Schließlich in getraid von der Kirchen = Mühl 10 Metzen und Letzlichen soll ein jeder Schueller, oder Schuellerin von Michaeli bis Georgi alle Schulzeit ein Scheidholtz mitbringen. Von denen aber, so kein Holtz tragen, oder deren Eltern keines führen lassen, solle Er Schuell = Rector davon in geld zu begehren haben 45 Xr. und solle der halbe Theil zu anfangs der benannten Zeit, der andere halbe Theil aber zu Endt jener Zeit, alß nemblich nach St. Georgy gereicht werden.

<sup>22</sup> Öffentliches Abhören der Aufgaben.

<sup>23</sup> Discantist = Sopranist.

<sup>24</sup> rechnen.

<sup>25</sup> Die von Rom ausgehende 40 stündige Sakramentsverehrung nahm nach dem diese ordnenden Dekret des Papstes Clemens XI. (1700—1721) aus dem Jahre 1705 auch in der Raaber Diözese größeren Aufschwung. In Eisenstadt wurde sie durch den berühmten Matth. Markl, von 1683—1725 Pfarrer an der St. Martinskirche, eingeführt. Die erste 40-stündige Gebetsverehrung wurde in der Kirche der Augustinerinnen zu Pfingsten 1714 abgehalten. Seit 1746 ist dieser Kult auch in der Pfarrkirche in Gebrauch. Er findet an den 3 Osterfeiertagen statt, während in der Schloßkirche die Nonnen noch immer zu Pfingsten diese Andacht halten. Vgl. Mohl Adolf: Győregyházmegyeyi jeles papok. (Ausgezeichnete Priester der Raaber Diözese) Raab, 1933, S. 101 f.



Welche anmit sub Authentico hinausgegebene Instruction, und inbegriffene Puncten, in allwege genau observiert und nachgelebt werden sollen  
Eysenstadt den 29<sup>ten</sup> Martii 1757.

Der Statt Cantzley Eysenstatt Anno et Die ut Supra

J. Michael Stöffinger<sup>26</sup>  
Jur. Notar. alda

Der oben mitgeteilten Instruction für den Leiter der Eisenstädter Schule in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts seien noch einige Bemerkungen verstattet beizufügen. Vorerst ist zu sagen, daß die Instruction in den Rahmen der uns als „Schulordnungen“ bekannten Urkunden der Erziehungsgeschichte gehört, deren wir vor allem seit der Reformationszeit eine ganze Reihe kennen, auf katholischem wie auf protestantischen Boden, wo sie meistens Bestandteile größerer Kirchenordnungen sind.<sup>27</sup> Als Verfasser dieser Eisenstädter Schulordnung aus dem Jahre 1757 können wir mit Recht den das Dokument im Namen der Stadtkanzlei unterzeichnenden Michael Stöffinger ansehen. Stöffinger, der Notar der Stadt war, was dem heutigen Amt eines Magistratsdirektors in Eisenstadt entspricht, ist, wie aus der Urkunde hervorgeht, ein gebildeter, juridisch geschulter Mann gewesen. Die Bekanntschaft mit den Werken des von ihm eingangs zitierten Philosophen Aristoteles ist freilich nicht unbedingt vorauszusetzen, aber auch nicht ohne weiteres abzulehnen. Jedenfalls aber, das ergibt sich klar aus dem ganzen Dokument, haben wir es hier mit einem Mann zu tun, der gewißlich zu den geistig führenden Kreisen, den Intellektuellen, der damals ja noch recht kleinen Landstadt gezählt werden muß.<sup>28</sup> Besonders bezeichnend für diesen uns sonst des nähern aus der Stadtgeschichte nicht bekannten Notar ist die von ihm gemachte Äußerung, daß die „Lehr = Jünger Ihren Praeceptoren größere Wiedervergeltung als Ihren leiblichen Eltern schuldig“ sind. Diese Äußerung zeigt von einer Hochschätzung des Lehrerstandes, wie sie dazumal keineswegs üblich, ja sogar sehr selten war. Fein ist auch die Begründung dieser seiner Überzeugung. Gewißlich sind die Ausdrücke „Lehrmeister“ und „Lehrjünger“ nicht absichtslos gewählt. Die „Lehrmeister“ als Bringer des „Lichtes des Gemüths“ ist eine ebenso treffliche Bezeichnung wie das Wort von der Schule als einem „lebendigen Brunnen, daraus der Anfang aller Weisheit hervorquillt“, sodaß man sich diesen Ausspruch mit Fug und Recht merken kann.

Beachtung verdient auch der Punkt 2 der Instruction, wo vom Schulmeister und seinem Gehilfen schon des Beispiels halber für die Kinder der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes gefordert wird. „Exempla trahunt“; das ist älteste Erziehungsweisheit! Da diese Forderung ausdrücklich erhoben ist, gab es diesbezüglich sicherlich zu wünschen, worauf ja auch die Bemerkung geht,

<sup>26</sup> Michael Stöffinger, ein gebürtiger Eisenstädter, wurde am 30. April 1768 unter die Bürger der Freistadt aufgenommen. Der Name Stöffinger kommt heute nicht mehr vor. Das Haus, das heute der Bürgermeister der Freistadt bewohnt, Hauptstraße 23, war bis zum Jahre 1806 im Besitz einer Witwe Stöffinger, wahrscheinlich der Witwe nach unserem Stöffinger — und wurde von ihr samt Scheune und Grundstücken an den Fürsten Eszterházy verkauft. (Freundliche Auskunft des Herrn Bürgermeister Stanics). Vgl. Kataster der Bürger der königl. Freystadt Eisenstadt, S. 8. Dieser Kataster verzeichnet die seit 1757 in die Bürgerschaft Aufgenommenen, geht aber nur bis 1867. Er bildet eine wichtige Quelle für die Familiengeschichte vieler Eisenstädter auch noch in der Gegenwart.

<sup>27</sup> Weimer H., Geschichte der Pädagogik 1926. 6<sup>o</sup>. S. 38 ff.

<sup>28</sup> Da Eisenstadt im Jahre 1720 etwas über 900 Einwohner zählte (Vgl. Magyarországnépeisége a practica sanctio korában. Magyar statisztikai közlemények. Új folyam. — Ungarns Bevölkerung zur Zeit der Pragm. Sanktion. Ung. Stat. Mitteilungen. XII. Bd. S. 450), kann die Bevölkerung der Stadt für 1757 kaum mit mehr als 1500 angekommen werden, zumal sie 2 Jahrzehnte später erst 1400 hatte. Vgl. Otto Aull: Eisenstadt — Ein Führer durch seine Geschichte und Kunst.



daß nur „Leibsschwachheit“ als Grund für entschuldigtes Fernbleiben vom Kirchgang dient.

Punkt 4 zeigt, daß dem Catechismus des Canisius mit seinen vielen Zitaten aus der Bibel und den Kirchenvätern ein ganzer Tag (Freitag) der Unterrichtswoche lehrplanmäßig zugewiesen war. Es ist dies ein Zeichen, wie ernst die religiöse Unterweisung genommen wurde, wie ja das ganze katholische Kirchenwesen damals nicht nur in Eisenstadt, sondern überhaupt im Lande einen Aufschwung nahm.<sup>29</sup>

Punkt 6 der Instruction zeigt uns, daß von „altershero gebräuchlich“ in der Stadt großer Wert auf die Pflege edler Kirchenmusik gelegt wurde.<sup>30</sup>

Punkt 7 und 8 der Schulordnung gehen auf eingebürgerte Mißbräuche ein, die gewiß mit dazu beigetragen haben werden, um überhaupt eine Ordnung oder Neuordnung des städtischen Schulwesens vorzunehmen. Unter den Privatgeschäften des Herrn „Rectors“ litt nicht nur der Unterricht, sondern er bedeutete auch eine ungebührliche Ausnützung der sicherlich nicht besonders besoldeten Arbeitskraft des Schulgehilfen.

Bemerkenswert ist auch Punkt 11, der zeigt, welches Gewicht man in der Stadt auf Musikpflege legte. Daß täglich *eine* oder doch mindestens eine halbe Stunde Gesangsübungen stattfinden mögen, ist eine wirklich sonst in Schulordnungen und Lehrplänen unbekannte Forderung. Aus der Besoldung dieser Gesangstunden (für Latein und Rechnen zahlte man 45 Kreuzer, nahm man noch Gesang dazu, so war das Schulgeld 1 Fl. 30!) als Sonderbelohnung ergibt sich wohl, daß der Lehrer hiezu vocationsmäßig nicht verpflichtet war.

Wenn man weiß, welche Rolle ehemals der Stock als beliebtes erzieherisches Mittel gespielt hat, wird man es begreifen, daß unsere Schulordnung auch hierüber ein Wort zu finden wußte. Sie verwirft beileibe nicht jede Züchtigung, aber sie mahnt zu nicht allzu harter Disziplin und zum Züchten mit Verstand. Eine Erziehungsweisheit, die gewiß die goldene Mittelstraße beschreitet.

Wie aus dem der Instruction beigelegten Anhang hervorgeht, hatten die Schüler vierteljährig Schulgeld zu zahlen, das sich nach der Anzahl der besuchten Unterrichtsgegenstände höher bzw. niedriger stellte. Daß die Schüler für die Beheizung der Schule selbst zu sorgen hatten, ist auch sonst bekannt. Die Bemerkung, daß manche Schüler kein Holz brachten, weist wohl darauf, daß ein Teil der Eltern keinen Waldbesitz hatte, oder daß sie entweder ihren Kindern die Last des täglichen Holzschleppens zu ersparen oder durch die Barleistung besser drauszukommen dachten.

So zeigt dieses Dokument eine Reihe von Bildern aus der Vergangenheit der heutigen Hauptstadt des Burgenlandes, die vor unserem geistigen Auge vorüberziehen zu lassen, gewißlich nicht ohne jeglichen Nutzen gewesen sein mag. Schließlich sei hier noch der Wunsch ausgesprochen, daß das verhältnismäßig äußerst reichhaltige Archiv der Freistadt, dem das mitgeteilte Dokument entstammt, recht bald einer wirklich gründlichen Durcharbeit unterzogen werde. Man würde staunen, wie viel unbekannte oder wenig bekannte Schätze da noch gehoben werden könnten.

B. H. Zimmermann.

<sup>29</sup> Mitteilungen des burgenl. Heimat- u. Naturschutzvereines IV. Jhg., Heft 1—3, S. 7 ff.

<sup>30</sup> a. a. O. A. Derfler, Gottesdienst; Kirchenmusik, Ebenfalls a. a. O. Jhg. V. Nr. 2. A. Csatkai, Beiträge zur Geschichte der Musikkultur in Eisenstadt.